

Notlagentarife und Badbanks: Anregungen für Beitragsausfälle im solidarischen System?

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichtes

1. Die Beitragseinnahmen der Träger der Sozialversicherung liegen deutlich über den gesamten Steuereinnahmen des Bundes. Die beitragsfinanzierten Systeme funktionieren nach dem Umlageverfahren. Die Sicherstellung von Renten, Arbeitslosengeld, Gesundheitsleistungen etc. setzt voraus, dass die Beitragszahler ihren Zahlungspflichten vollständig und rechtzeitig nachkommen.
2. Der Gesetzgeber nimmt für den Beitragseinzug bei abhängig Beschäftigten deren Arbeitgeber in Dienst. Ebenso wie bei der Lohnsteuer, werden die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer in einem höchst effektiven und für die Verwaltung kostensparenden Quellenabzugsverfahren eingezogen. Arbeitgeber waren 2017 mit rund 8 Mrd. € Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Zahlungsrückstand. Bei rund 27 Mio. abhängig Beschäftigten relativiert sich diese Zahl. Die Soll-Ist-Quote beträgt insoweit 99,82 %.
3. In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) freiwillig Versicherte und Auffangpflichtversicherte (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) müssen ihre Beiträge selbst (allein) tragen und auch eigenverantwortlich an die Krankenkassen zahlen. Dies tun sie oftmals nicht, teils weil sie es finanziell nicht können, teils weil sie nachlässig sind. Bei den freiwillig Versicherten beliefen sich die Beitragsrückstände 2017 auf 5,69 Mrd. €; das entspricht einer Soll-Ist-Quote von 94,97 %. Bei Auffangpflichtversicherten lagen die Beitragsrückstände bei 10,4 Mrd. €, was einer Soll-Ist-Quote von nur noch 66,17 % entspricht, d.h. rund ein Drittel dieses Personenkreises zahlt seine Beiträge nicht. Das Gesetz lässt bei Auffangpflichtversicherten großzügig Erlass und Ermäßigung der Beiträge zu. Letztlich geht dies auf Kosten der übrigen Beitragszahler, d.h. der Gesetzgeber unterwirft jeden, der nicht schon anderweitig versichert ist der Krankenversicherungspflicht, lässt die Versicherung aber, wenn der Versicherte nicht zahlen kann, die Versichertengemeinschaft dafür aufkommen. Dies wirft Fragen gerechter Lastenverteilung auf und kann zu Akzeptanzproblemen führen.
4. Kann Abhilfe geschaffen werden? - Der Gesetzgeber sollte sich, wenn er bestimmte Personengruppen der Versicherungspflicht unterwirft, immer auch darüber Gedanken machen, ob diese Personen finanziell in der Lage sind, für die Beiträge aufzukommen und wie der Beitragseinzug nachhaltig funktioniert.
5. Wo es an finanzieller Potenz fehlt und letztlich Bedürftigkeit vorliegt, wäre bei Selbständigen daran zu denken, dass zumindest in der Existenzgründungsphase zu deren Schutz die Übernahme von Beiträgen zur GKV auch für Selbständige im Gesetz verankert wird.
6. Der Beitrags- oder Steuereinzug funktioniert überall dort gut, wo Steuer oder Beitrag an der Quelle erhoben werden, also insbesondere beim Arbeitgeber, der aus dem Bruttoarbeitsentgelt die Steuer ans Finanzamt und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Krankenkassen/Einzugsstellen abführt. Bei freiwillig GKV-Versicherten, sowie Auffangpflichtversicherten und bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung in der Rentenversicherung ist im Rahmen von Finanzierungsfragen (Beitragstragung, Staatszuschüsse etc.) deshalb auch für alle Versichertengruppen, auch für Selbständige zu prüfen, ob ein Quellenabzugsverfahren, ein vergleichbares Verfahren oder eine Beitragsabführung (z.B. aus Steuerrückerstattungen etc.) etwa durch das Finanzamt in Betracht kommt.